

Schlussabstimmung: Gaskraftwerke, Erhöhung Wasserzinsen und KEV, Gebäudeenergieausweis

Die Eidgenössischen Räte haben in der Schlussabstimmung der Sommersession 2010 drei energiepolitische Geschäfte verabschiedet. Diese sehen restriktivere Regeln für die Kompensation der CO₂-Emissionen von Gaskraftwerken, die Erhöhung des Wasserzinsmaximums und des Zuschlags für die Finanzierung der kostendeckenden Einspeisevergütung für Strom aus erneuerbaren Energien sowie die Vereinheitlichung der Vorschriften für den Gebäudeenergieausweis vor.

Mit der Revision des CO₂-Gesetzes zur Abgabebefreiung von fossilthermischen Kraftwerken werden die heute mittels Bundesbeschluss gültigen Regeln für die Kompensation der CO₂-Emissionen von Gaskraftwerken per 2011 in einen gesetzlichen Rahmen überführt. Somit werden allfällige Gaskraftwerke ihre CO₂-Emissionen vollumfänglich zu kompensieren haben, wobei Emissionszertifikate aus dem Ausland zu maximal 30 Prozent angerechnet werden können. Im Unterschied zu heute kann dieser Anteil nicht mehr erhöht werden. Ferner müssen solche Kraftwerke einen vom Bundesrat noch festzulegenden minimalen Gesamtwirkungsgrad erfüllen. Die Gesetzesrevision wurde vom Ständerat einstimmig mit 41 Stimmen (1 Enthaltung) und vom Nationalrat mit 126 zu 61 Stimmen gutgeheissen.

Einstimmig mit 42 Stimmen, beziehungsweise mit 131 zu 57 Stimmen haben Stände- und Nationalrat einer Revision des Wasserrechtsgesetzes und des Energiegesetzes zugestimmt, in deren Rahmen der zulässige Maximalbetrag sowohl der Wasserzinsen als auch des Zuschlags für die kostendeckende Einspeisevergütung erhöht wird. So darf der Wasserzins bis Ende 2010 jährlich höchstens 80 Franken, bis Ende 2014 jährlich höchstens 100 Franken und bis Ende 2019 jährlich höchstens 110 Franken pro kW Bruttoleistung betragen. Davon kann der Bund maximal 1 Franken zur Finanzierung von Ausgleichsleistungen beziehen. Die Zuschläge für die kostendeckende Einspeisevergütung für erneuerbaren Strom kann ab 2013 auf 0,9 Rappen erhöht werden. Bis dahin verbleibt der heute gültige Zuschlag von 0,6 Rappen bestehen. Bis Mitte 2012 hat der Bundesrat einen Überblick über das erschlossene und das zukünftige Potenzial der einzelnen Teilbereiche der Elektrizitätsproduktion aus erneuerbaren Energien vorzulegen.

Mit einer weiteren Revision des Energiegesetzes, die vom Ständerat einstimmig mit 42 und vom Nationalrat mit 136 zu 53 Stimmen verabschiedet wurde, werden für die Verbesserung der Energieeffizienz im Gebäudebereich neue Instrumente vorgesehen: Sie sieht einerseits fest, dass die Kantone einheitliche Vorschriften für den Gebäudeenergieausweis erlassen. Die Kantone sind jedoch nicht verpflichtet, den Energieausweis obligatorisch einzuführen. Für die Gewährung von Finanzhilfen werden künftig die nicht amortisierbaren Mehrkosten beziehungsweise die Mehrinvestitionen angerechnet. Zudem wird das Instrument der Globalbeiträge auf Tätigkeiten im Bereich Information und Beratung sowie in der Aus- und Weiterbildung ausgedehnt.

Alle drei Vorlagen unterstehen dem fakultativen Referendum.